

Satzung

des Vereins „Royal Dance Remseck“

Letzte Änderung 12.02.2023

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 21.11.2021 gegründete Verein führt den Namen, „Royal Dance Remseck e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 725419 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remseck am Neckar.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. („Tanzsport Deutschland“). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände und dessen Mitgliedsverbände verbindlich an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersstufen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Trainings- und Übungseinheiten und der Ausrichtung von Wettkämpfen unter den Richtlinien der Tanzsportverbände, sowie der Verwaltung des Tanzsportbetriebes für aktive Mitglieder im Wettkampfsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - 1.1. Tanzturniersporttreibende Mitglieder
 - 1.2. Tanzsporttreibende Mitglieder
 - 1.3. Studenten oder Jugendliche in der Berufsausbildung, im Grundwehrdienst, Zivildienst, FSJ
 - 1.4. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 1.5. Passive Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
 - 2.1. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden
3. Ehrenmitglieder: Durch Beschluss des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands und eines schriftlichen Aufnahmeantrages der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Als Datum des Beitritts gilt das Datum im Aufnahmeantrag.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds (Juristische Personen) wird durch besondere Vereinbarung zwischen der juristischen Person und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen im Fall der Fördermitgliedschaft durch deren Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder zum Ende eines Kalenderjahres - 3 Monate vorher
 - 2.2. Außerordentliche Mitglieder zum Ende eines jeden Kalenderjahres - 3 Monate vorher
 - 2.3. Fördernde Mitglieder zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres
 - 2.4. Ehrenmitglieder jederzeit
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - ▶ die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - ▶ die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - ▶ mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Wegen der Entscheidung über den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
4. Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem fördernden Mitglied und dem Verein getroffener Vereinbarung.
5. Bei einer Passivstellung gelten die gleichen Fristen wie für eine Kündigung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Anpassungen der Beitragsordnung können durch den Vorstand im laufenden Geschäftsjahr beschlossen werden und müssen den Mitgliedern zur Genehmigung an der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
3. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Sport- und Turnierordnung des Vereins, gastgebender Vereine und der übergeordneten Tanzsportverbände zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt und dazu eingeladen, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen des Vereins steht ausschließlich ordentlichen Mitgliedern nach §3.1 dieser Satzung zu.
4. Mitglieder müssen im Geschäftsjahr 12 ehrenamtliche Helferstunden ableisten, um den Verein aktiv zu unterstützen. Nicht geleistete Helferstunden werden am Ende des Geschäftsjahres abgerechnet und den Mitgliedern zu 15€ je Stunde in Rechnung gestellt. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 13 Jahren können die Helferstunden auf Geschwister oder Eltern übertragen, ab 14 Jahren müssen diese selbst geleistet werden. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Vorstands nach §11.1, sowie außerordentliche Mitglieder nach §3.2 und Ehrenmitglieder nach §3.3 dieser Satzung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ▶ Die Mitgliederversammlung
- ▶ Die Jugendversammlung
- ▶ Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, mit wenigstens zweiwöchiger Ladungsfrist nach Bedarf einzuberufen. Im Falle einer pandemischen Lage von nationaler Tragweite ist die Mitgliederversammlung online durchführbar mit der gebotenen Einladungsfrist von 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - ▶ Entgegennahme der Jahresberichte sämtlicher Vorstandsmitglieder
 - ▶ Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - ▶ Entlastung des Vorstandes
 - ▶ Wahl des Vorstandes
 - ▶ Wahl der Kassenprüfer/innen
 - ▶ Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
 - ▶ Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - ▶ Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung beschließt der die Versammlungsleiter/in.

6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - ▶ das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - ▶ die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - ▶ der/die 1. Vorsitzende
 - ▶ der/die stellvertretende Vorsitzende
 - ▶ der/die Kassenwart/in
 - ▶ der/die Sportwart/in
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - ▶ der/die 1. Vorsitzende
 - ▶ der/die stellvertretende Vorsitzende
 - ▶ der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Der Vorstand ist mit mindestens 4 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

§ 12 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlaß der Ordnungen zuständig. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - ▶ Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
 - ▶ Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§ 14 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - 1.1. Verweis
 - 1.2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
 - 1.3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Satzung

§15 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Beiträge des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regeln die Finanzordnung.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert, wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.